

antrag in der Folgezeit zurückzunehmen; jedoch ist das Untersuchungsorgan nicht berechtigt, auf ihn zwecks Rücknahme des Strafantrages einzuwirken. Ist durch eine Straftat ein Schaden entstanden, hat sich das Untersuchungsorgan mit dem Geschädigten in Verbindung zu setzen, ihn auf seine Rechte hinzuweisen (§17 StPO).

Das Protokoll der Anzeige ist sowohl vom Anzeigenden als auch von dem, der die Anzeige entgegennahm, zu unterschreiben. Die Anzeige ist zu registrieren. Ist die entsprechende Dienststelle für die Bearbeitung der Anzeige sachlich oder territorial unzuständig, muß die Anzeige ohne jede Verzögerung dem zuständigen Untersuchungsorgan — wenn notwendig, fernschriftlich voraus — zugeleitet werden. In Fällen einer Gefahr im Verzuge sind aus eigener Initiative notwendige Sofortmaßnahmen der Spuren- oder Tatortsicherung, der Hinderung einer Flucht des Täters oder der Verhinderung der Ausführung oder Zuendeführung einer sich in Vorbereitung oder in Gang befindlichen Straftat zu veranlassen.

Es gilt außerdem zu beachten, daß die Fixierung des zur Kenntnis gebrachten Sachverhalts keineswegs die Einleitung von Maßnahmen zur Abwehr drohender Gefahren oder zur Verhinderung oder Beschränkung schädlicher Folgen verzögern darf. Daher wird es in solchen Fällen notwendig sein, daß das Untersuchungsorgan sogleich nach Kenntniserlangung des Ereignisses Sofortmaßnahmen auslöst und die Protokollierung der Anzeige später erfolgt.

3.2. Das Prüfungsstadium

3.2.1. Bedeutung

Nach § 98, Abs. 1 StPO beginnt das Ermittlungsverfahren mit dem Erlaß einer schriftlichen, begründeten Verfügung durch den Staatsanwalt oder einen Verantwortlichen des Untersuchungsorgans, wenn die Prüfung des Sachverhalts den Verdacht der Begehung einer Straftat ergab und die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung vorliegen. Mit dieser Regelung soll (in Verbindung mit der des § 95 StPO) gewährleistet werden, daß jeder dem Staatsanwalt oder Untersuchungsorgan zur Kenntnis gelangte Sachverhalt — von Fällen des o f f e n s i c h t l i c h e n Vorliegens einer Straftat abgesehen — gründlich überprüft wird, ehe über die Einleitung oder Nichteinleitung eines Ermittlungsverfahrens entschieden wird. Damit soll gesichert werden:

- daß Sachverhalte, hinter denen sich Straftaten verbergen, nicht vorzeitig als strafrechtlich irrelevante Geschehnisse bewertet werden;
- daß nicht Ermittlungsverfahren gegenüber Bürgern eingeleitet werden, die sich keiner strafbaren Handlung schuldig gemacht haben und bei denen dieser Umstand auf eine Weise feststellbar ist, die die verfassungsmäßigen Rechte des Verdächtigen unangetastet läßt. Dadurch bleiben ihnen Härten und dem sozialistischen Staat Vertrauensschäden erspart.

3.2.2. Die Voraussetzungen für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens

Voraussetzung für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist das Vorliegen des Verdachts einer Straftat und der gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung sowie die Unmöglichkeit der Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht in diesem Verfahrensstadium.